

**Satzung des Vereins Bornheimer Musikschule vom 02. 12. 1992
in der Fassung vom 14.05.2013**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Bornheimer Musikschule".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden: nach der Eintragung lautet der Name "Bornheimer Musikschule e.V.". Sitz des Vereins ist 53332 Bornheim.

§ 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt, musikalische Bildung und musikalische Freizeitgestaltung zu fördern. Dazu kann er alle geeigneten Geschäfte vornehmen; insbesondere unterhält er für seine Mitglieder die musikalische Bildungseinrichtung "Bornheimer Musikschule".
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten für ehrenamtliche Tätigkeiten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf dessen Vermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sowohl juristische als auch natürliche Personen sein.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Die Aufnahme oder deren Ablehnung sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung), Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist. Über einen außerordentlichen Austritt zu einem früheren Zeitpunkt entscheidet der Vorstand.
5. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Gegen den mit Gründen versehenen Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats Einspruch einlegen. Über den an den Vorstand zu richtenden Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Vor der Beschlussfassung muss die Mitgliederversammlung dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es seinen Beitragszahlungen nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollen die Interessen des Vereins fördern.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet nach Maßgabe von Beitrags- und Fälligkeitsbeschlüssen der Mitgliederversammlung zu zahlen. Mitgliedsbeiträge können in Härtefällen auf Beschluss des Vorstandes ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr sowie dann einberufen, wenn dieses im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter durch einfachen Brief. Soweit ein Mitglied seine E-Mail-Adresse bekannt gegeben und seine Zustimmung erklärt hat per E-Mail geladen zu werden, kann die Einladung auch per E-Mail erfolgen. Dabei ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom Stellvertreter geleitet.
4. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Punkte. Die Versammlung kann durch Beschluss weitere Themen auf die Tagesordnung setzen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, entscheidet bei Stimmgleichheit das Los. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme; Vertretung ist nicht zulässig. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Mitglieder wird geheim abgestimmt.
Vorstandswahlen werden geheim abgehalten.
7. Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, in das insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und im Verein auszulegen. Erheben sich innerhalb von 14 Tagen keine Einsprüche, so gilt es als genehmigt.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes (einschl. Kassen- und Prüfungsbericht).
3. Entlastung des Vorstands.
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
6. Wahl von drei Kassenprüfern
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
8. Beschlussfassung über Ausschluss von Mitgliedern im Falle des Einspruchs.
9. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Schatzmeister und deren Stellvertretern.

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- Beisitzer, deren Anzahl von der Mitgliederversammlung festzulegen ist,
- der Leiter der Musikschule sowie zwei von den Lehrern zu wählende Lehrervertreter.

Mitglieder, die in einem Angestellten- oder Honorararbeitsverhältnis zum Verein stehen, können nicht in den geschäftsführenden Vorstand gewählt werden.

Auf Grund gesetzlicher oder schriftlicher Vollmacht bestimmte Vertreter juristischer Personen, die Mitglieder des Vereins sind, können nur in das Amt der Beisitzer gewählt werden.

2. Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl gewählt, die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Ist bei Ablauf der Wahlperiode keine Neuwahl erfolgt, führen die bisherigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereins, die Entscheidung über die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel und sonstigen Einnahmen des Vereins und der Musikschule sowie die Beschlussfassung über Arbeitsverträge.

Geschäftsführender Vorstand und erweiterter Vorstand fassen ihre Beschlüsse jeweils mit Stimmenmehrheit. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

4. Zur Wahrnehmung einzelner, von ihm bestimmter Aufgaben kann der Vorstand einzelne Vorstandsmitglieder, Vereinsmitglieder, von ihm gebildete Arbeitskreise oder Dritte beauftragen und die hierzu erforderlichen Weisungen erteilen. Die Beauftragten sind dem Vorstand verantwortlich und können durch Vorstandsbeschluss abberufen werden.

5. Den Musikschulbetrieb regelt eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Vermögensverwaltung des Vereins

1. Der Vorstand hat über Einnahmen und Ausgaben des Vereins Aufzeichnungen zu machen und der Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr Rechenschaft zu geben. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. 02. eines Jahres und endet am 31. 01. des folgenden Jahres.

2. Der Vorstand muss das Vermögen ordnungsgemäß verwalten und über die Verwaltung und den Vermögensbestand der Mitgliederversammlung für jedes Jahr Rechenschaft geben. Gegenüber Ansprüchen Dritter haften die Mitglieder des Vorstands und des Vereins nur bis in Höhe des Vereinsvermögens.

3. Niemand darf durch zweckwidrige oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mitglieder des Vorstands leisten ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die drei Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.
2. Ihnen obliegt die Prüfung der Kasse des Vereins und die Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstands durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Einberufung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich ergehen. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung gilt als geführt, wenn der Schriftführer in der Mitgliederversammlung versichert, daß er den Mitgliedern eine schriftliche Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugesandt habe.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat der Vorstand binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluß bedarf in jedem Fall der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen an die Stadt Bornheim zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten, gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 2. Dezember 1992 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Sie wurde durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung vom 26. 10. 1995, vom 28. 10. 1997 und vom 14.05.2013 geändert.